

Netzentgelte Strom

Preisblatt 1 - für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2023

Entnahmestelle	Jahresleistungspreissystem Standard nach §17(2) StromNEV				Monatsleistungspreissystem ^{*)} Alternative nach §19(1) StromNEV	
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a		Leistungspreis EUR/kW/Mt.	Arbeitspreis Ct/kWh
	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh		
Umspannung zur Mittelspannung	14,32	5,45	139,02	0,46	23,17	0,46
Mittelspannungsnetz	15,89	5,89	143,65	0,78	23,94	0,78
Umspannung zur Niederspannung	16,73	6,24	137,51	1,41	22,92	1,41
Niederspannungsnetz	17,94	6,70	139,99	1,81	23,33	1,81

^{*)} Das Monatsleistungspreissystem muss ggf. vor dem betreffenden Abrechnungszeitraum vereinbart werden. Näheres regelt der Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag.

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß KWKG, gemäß §19 (2) StromNEV, gemäß §17f EnWG und gemäß §18(1) AbLaV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Aufschlag bei Abweichung der Messspannung von der Spannungsebene der Entnahmestelle.

Bei Entnahmestelle Mittelspannungsnetz und niederspannungsseitiger Messung werden für den Ausgleich der Umspannverluste die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeits- und Leistungsmesswerte um 2,0% erhöht.

Netzentgelte Strom

Preisblatt 2 - für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2023

Art der Kundenanlage	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh	Netto EUR/a	Brutto EUR/a
Speicherheizung ¹⁾	1,75	2,08	-	-
Wärmepumpe ¹⁾	5,15	6,13	-	-
Ladestelle Elektromobilität ¹⁾	5,15	6,13	-	-
Öffentliche Straßenbeleuchtung ²⁾	5,99	7,13	-	-
übrige Kundenanlagen ohne Leistungsmessung	7,29	8,68	80,30	95,56

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

- 1) Reduziertes Netzentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG unter der Voraussetzung der Steuerung durch den Netzbetreiber
- 2) Gemäß §17(6) StromNEV sind Straßenbeleuchtungsanlagen auch ohne Leistungsmessung mit Leistungs- und Arbeitspreis abzurechnen. Die Leistung wird dabei rechnerisch auf Basis der Jahresbenutzungsdauer des Standardlastprofils ES0 von 3.358 h/a ermittelt. Aufgrund dieser Methodik ergibt sich für alle Anlagen dieselbe Benutzungsdauer und damit – abgeleitet aus den Leistungs- und Arbeitspreisen nach Preisblatt 1 (Niederspannungsnetz > 2.500 h/a) – dasselbe Durchschnittsentgelt. Um die bestehende Abrechnungsweise beizubehalten, kommt dieses Durchschnittsentgelt als Ersatzarbeitspreis zur Anwendung.
Herleitung: Ersatzarbeitspreis = $AP_{NS > 2500h/a} + LP_{NS > 2500h/a} / 3.347 \text{ h/a}$

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), Zuschläge gemäß KWKG, gemäß §19 (2) StromNEV, gemäß §17f EnWG und gemäß §18(1) AbLaV (Preisblatt 5), Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Netzentgelte Strom

Preisblatt 3 - Entgelte für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung)

gültig ab 01.01.2023

Entnahme-/Einspeisestelle	Messstellenbetrieb netto (brutto) EUR/Jahr
Lastgangzählung Mittelspannung ¹⁾	562,10 (668,90)
Maximumzählung Mittelspannung ^{2), 4)}	277,40 (330,11)
Lastgangzählung Niederspannung ¹⁾	375,95 (447,38)
Maximumzählung Niederspannung ^{2), 4)}	153,30 (182,43)
Zweitarifmessung Niederspannung ^{3), 4)}	18,12 (21,56)
Eintarifmessung Niederspannung ³⁾	10,68 (12,71)
Zusätzlicher Wandlersatz Mittelspannung ⁵⁾	79,32 (94,39)
Zusätzlicher Wandlersatz Niederspannung ⁶⁾	42,12 (50,12)
Zusätzliche Tarifschaltung	7,30 (8,69)

Für Moderne Messeinrichtungen und Intelligente Messsysteme nach §§21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind.

https://www.netze-odr.de/fileadmin/Netze-ODR/Dokumente/Zaehler/Preisblatt_IMSYS.pdf

Jeweils Jahresentgelt je Zählstelle. Im Leistungsumfang sind enthalten:

- 1) Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss, Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an erste Adresse per E-Mail, monatliche Abrechnung der Netznutzung.
- 2) Zähldatenerfassung und –aufbereitung, jährliche Ablesung und Datenbereitstellung, jährliche Abrechnung der Netznutzung.
- 3) Zähldatenerfassung und –aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, jährliche Abrechnung der Netznutzung, Ablesung durch Kunden; Direktmessung ohne Wandler.
- 4) incl. Tarifschaltung
- 5) Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler. Es werden im Standardfall 3 Sätze je Zählstelle benötigt.
- 6) Ein Wandlersatz besteht aus 3 Stromwandlern.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle). Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse und weitere Leistungen auf Anfrage. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden nur abgerechnet, wenn die Netze ODR GmbH diese Leistungen erbringt.

Die Bruttobeträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Netzentgelte Strom

Preisblatt 4 - Entgelte für dezentrale Einspeisung (vermiedene Netzentgelte)

gültig ab 01.01.2023

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung basiert auf den Regelungen des §18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 und ist abhängig von der Netzebene der Einspeisestelle. Das Entgelt für dezentrale Einspeisung wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (oder gesetzlichen Nachfolgebestimmungen) vergütet wird.

Einspeisestelle	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW/a
Umspannung zur Mittelspannung	0,19	62,83
Mittelspannungsnetz	0,22	76,16
Umspannung zur Niederspannung	0,54	98,82
Niederspannungsnetz	0,57	110,96

Alle Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 3), sowie gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Der Leistungspreis wird nur bei dezentralen Einspeisungen mit Einspeisegangzählung (in der Regel ab einer Wirkarbeitseinspeisung von mehr als 100.000 kWh/a) vergütet. Auf Grundlage des Leistungspreises und der Vermeidungsleistung der dezentralen Einspeisung wird das Leistungsentgelt kalenderjährlich rückwirkend gemäß § 18 Abs. 2, 3 StromNEV individuell ermittelt und vergütet.

Für Anlagen mit volatiler Erzeugung sowie für Anlagen, die nach dem 31.12.2022 in Betrieb gehen, erfolgt keine Vergütung.

Netzentgelte Strom

Preisblatt 5 - Zuschläge aufgrund gesetzlicher Umlagemechanismen

gültig ab 01.01.2023

Endverbrauchskategorien	EnFG ¹⁾ Ct/kWh	§19(2) StromNEV ²⁾ Ct/kWh	EnFG ³⁾ Ct/kWh	§18(1) AbLaV ⁴⁾ Ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh je Jahr und Abnahmestelle Letztverbrauchskategorie A' bis C'		0,417 (0,4962)		
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch*) Letztverbrauchskategorie B' (sofern nicht Endverbrauchskategorie C')		0,050 (0,0595)		
Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Jahresverbrauch*) Letztverbrauchskategorie C' (stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)		0,025 (0,0298)		
Unabhängig vom Jahresverbrauch Nichtprivilegierter Letztverbrauch gem. KWKG ¹⁾ bzw. EnWG ³⁾ Jeglicher Letztverbrauch gem. AbLaV ⁴⁾	0,357 (0,4248)		0,591 (0,7033)	0,000 (0,0000)

Angaben netto (brutto) in Ct/kWh; die Bruttobeträge in Klammern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%.

*) Der Letztverbraucher muss die von ihm selbst verbrauchte Menge jährlich bis zum 31. März des Folgejahres dem Netzbetreiber mitteilen. Ohne diese Mitteilung wird die gesamte Menge nach Letztverbrauchskategorie A abgerechnet.

Maßgeblich sind die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) unter nachfolgenden Adressen veröffentlichten Zuschläge. Die Angaben auf diesem Preisblatt entsprechen dem Veröffentlichungsstand der ÜNB vom 28.10.2022

1) Zuschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) - "KWKG-Umlage"

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 21 bis 23 sowie §§28ff. EnFG gelten Sonderregelungen

2) Zuschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>

3) Zuschläge aufgrund Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) „Offshore-Netzumlage“

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Für privilegierte Letztverbräuche nach § 21 bis 23 sowie §§28ff. EnFG gelten Sonderregelungen

4) Zuschläge aufgrund §18 (1) der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) , die am 01.07.2022 größtenteils außer Kraft trat.

In 2023 wird keine „Umlage für abschaltbare Lasten“ mehr erhoben.

Quelle: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Netzentgelte Strom

Preisblatt 6 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

gültig ab 01.01.2023

Konzessionsabgabe bei der Belieferung von	Tarifkunden		Tarifkunden mit Schwachlastregelung für Entnahmen in der Schwachlastzeit		Sondervertragskunden ^{2),3)}	
	Netto Ct/kWh	Brutto ¹⁾ Ct/kWh	Netto Ct/kWh	Brutto ¹⁾ Ct/kWh	Netto Ct/kWh	Brutto ¹⁾ Ct/kWh
in Gemeinden						
bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57	0,61	0,73	0,11	0,13
bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89	0,61	0,73	0,11	0,13
bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37	0,61	0,73	0,11	0,13
über 500.000 Einwohner	2,39	2,84	0,61	0,73	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) §3(1) wird für in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt. Die Gutschrift erfolgt direkt an die Gemeinde im Rahmen der jährlichen Konzessionsabgabe-Abrechnung.

1) Die Bruttobeträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

2) Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß §2 (7) KAV nur dann als Lieferung an Sondervertragskunden, wenn die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

3) Die Konzessionsabgabe entfällt für Stromlieferungen, deren Gesamtdurchschnittspreis incl. Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer, im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Durchschnittspreis ohne Umsatzsteuer

Netzentgelte Strom

Preisblatt 7 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

gültig ab 01.01.2023

Unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.6 ff. des Lieferantenrahmenvertrages in Verbindung mit § 24 (3) NAV bzw. §24 (3) NDAV unterbricht der Netzbetreiber auf Anweisung des Lieferanten die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers. Der Lieferant erstattet dem Netzbetreiber den im Zusammenhang mit der Unterbrechung bzw. Wiederherstellung entstehenden Aufwand, mindestens jedoch folgende Sätze:

Kostenpauschale für jeden Einsatz eines Beauftragten der Netze ODR	Netto EUR	Brutto EUR
Unterbrechung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	61,00	72,59
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	61,00	72,59
Erfolgreiche Unterbrechung	61,00	72,59
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	167,00	198,73
Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	-	-

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

Die genannten Entgelte gelten ausschließlich in der Netzebene Niederspannungsnetz. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die Kosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war.

Bei erfolgreicher Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns die Anlage des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss gemäß Ziffer 14 ff. beauftragt werden.

Preisinformation

Abrechnung von Mehr- bzw. Mindermengen

bei der Belieferung von Entnahmestellen nach synthetischen Lastprofilen (SLP)

Die Mehr-/Mindermengen-Preise gelten jeweils sowohl für die Berechnung von Minder- als auch für die Vergütung von Mehrmengen. Sie werden vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) gem. §13(3) StromNZV auf Basis monatlicher Marktpreise für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) ermittelt.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung